

**Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge  
Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre  
(mit juristischem Schwerpunkt)  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Bek. d. MWK v. 9. 2. 1994 — 1071-243 08-9 —

Bezug: Bek. v. 17. 3. 1988 (Nds. MBl. S. 365), geändert durch Bek. v. 7. 7. 1992 (Nds. MBl. S. 1074)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre (mit juristischem Schwerpunkt) beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 14/1994 S. 481

**Anlage**

**Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge  
Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre  
(mit juristischem Schwerpunkt)  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**Inhaltsverzeichnis  
I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Studienbegleitende Nachweise
- § 8 Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Einsichtrecht
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Öffentlichkeit von Prüfungen
- § 13 Widerspruchsverfahren

**II. Diplomvorprüfung**

- § 14 Art und Umfang
- § 15 Zulassung
- § 16 Wiederholung
- § 17 Abschluß der Diplomvorprüfung
- § 18 Zeugnis

**III. Diplomprüfung**

- § 19 Art und Umfang
- § 20 Zulassung zu den Fachprüfungen
- § 21 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 24 Wiederholung
- § 25 Zeugnis

**IV. Inkrafttreten**

- Anlage 1 (Diplomurkunde)
- Anlage 2 (Zeugnis Diplomvorprüfung)
- Anlage 3 (Fachprüfungen/studienbegleitende Leistungsnachweise)
- Anlage 4 (Zeugnis Diplomprüfung)
- Anlage 5 (Prüfungsanforderungen)

**I. Allgemeiner Teil**

**§ 1**

**Zweck der Prüfungen**

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß eines wissenschaftlichen Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin/der Student die Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in den ihrem/seinem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbstständig, problemorientiert und fächerübergreifend wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Sie dient dem Nachweis, daß die Studentin/der Student die inhaltlichen Grundlagen des Faches, grundlegende Methodenkenntnisse sowie methodenkritisches Bewußtsein und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.

**§ 2**

**Hochschulgrad**

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität Oldenburg durch den Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften im Studiengang Wirtschaftswissenschaften den Hochschulgrad „Diplom-Ökonomin“ oder „Diplom-Ökonom“ (abgekürzt: „Dipl.-Ök.“) und im Studiengang Betriebswirtschaftslehre den Hochschulgrad „Diplom-Kauffrau“ (abgekürzt: „Dipl.-Kaufm.“) oder „Diplom-Kaufmann“ (abgekürzt: „Dipl.-Kaufm.“) in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Universität eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

**§ 3**

**Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium beendet werden kann, beträgt in der Regel einschließlich der Diplomprüfung acht Semester und vier Monate\*).

(2) Das Studium gliedert sich in:

1. ein Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein Hauptstudium von vier Semestern und vier Monaten, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studentin/des Studenten. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 134 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 72, auf das Hauptstudium 60 und auf „Grundlagen der EDV“ zwei SWS entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist für das Grundstudium in § 14 und für das Hauptstudium in Anlage 3 (C) geregelt.

**§ 4**

**Prüfungsausschuß**

(1) Für beide Diplomstudiengänge wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuß gebildet. Dem Prüfungsausschuß gehören an:

- vier Professorinnen/Professoren,
- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und
- zwei Studentinnen/Studenten.

Die Studentinnen/Studenten haben bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und jeweils eine ständige Vertreterin/ein ständiger Vertreter werden für ein Jahr von den Vertreterinnen/Vertretern der Gruppen im Fachbereichsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Gegen deren Entscheidungen kann die/der Betroffene den Prüfungsausschuß zur Entscheidung anrufen.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte der voll stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

\*) Regelstudienzeit i. S. von § 20 Abs. 1 Satz 3 NHG i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223).

(6) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus der Gruppe aus, für die es in den Prüfungsausschuß gewählt worden ist, so endet auch seine Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuß.

**§ 5**

**Aufgaben des Prüfungsausschusses**

Dem Prüfungsausschuß obliegt die Organisation der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung. Er bestellt gemäß § 8 die Prüferinnen/Prüfer für die Fachprüfungen und die Diplomarbeit sowie die Beisitzerinnen/Beisitzer. Der Prüfungsausschuß entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nichts anderes ergibt, und hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 1) besondere Bedeutung beizumessen. Der Prüfungsausschuß führt die Prüfungsakten. Das Akademische Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuß und seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden.

**§ 6**

**Prüfungsleistungen**

(1) Die Art und Aufgabenstellung der Fachprüfungen gemäß den §§ 14 und 19 müssen der Studentin/dem Studenten den Nachweis ermöglichen, daß sie/er in dem jeweiligen Prüfungsfach die Fachkenntnisse und Fertigkeiten nach § 1 Abs. 1 bzw. Abs. 2 erworben hat.

(2) Fachprüfungen können nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung für die einzelnen Prüfungsfächer durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:

- mündliche Prüfung (Absatz 3),
- Klausur (Absatz 4),
- Arbeitsbericht (Absatz 5).

(3) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder auf Antrag der Studentinnen/Studenten als Gruppenprüfung mit maximal drei Studentinnen/Studenten statt. Sie dauert pro Studentin/Student dreißig Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen/Prüfern oder der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterschreiben ist.

(4) Eine Klausur erfordert die schriftliche Bearbeitung eines geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei bis fünf Stunden nach Maßgabe der §§ 14 und 19.

(5) Ein Arbeitsbericht erfordert die empirische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang eines Projektes und umfaßt:

- a) die Auswahl, Begründung und Abgrenzung der Fragestellung;
- b) die Darlegung der theoretischen und methodischen Grundlagen der Bearbeitung;
- c) die Beschreibung der Arbeitsschritte und Untersuchungsmethoden sowie
- d) die Darstellung und Auswertung der Arbeitsergebnisse.

Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie innerhalb von acht Wochen bearbeitet werden kann. Der Studentin/Dem Studenten ist Gelegenheit zu Vorschlägen für die Aufgabenstellung zu geben.

(6) Die Prüferin/Der Prüfer kann auf Antrag der Studentinnen/Studenten bei Eignung des Themas den Arbeitsbericht auch als Gruppenarbeit zulassen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Studenten/der Studentin muß wesentlich sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Wenn die Eigenart des Themas es erfordert, kann die Prüferin/der Prüfer auf Antrag der Studentinnen/Studenten ausnahmsweise zulassen, daß eine Gruppe mehr als drei Personen umfaßt.

**§ 7**

**Studienbegleitende Leistungsnachweise**

(1) Studienbegleitende Leistungsnachweise können bei regelmäßiger Teilnahme an einer Lehrveranstaltung durch ein Referat nach Absatz 2 oder eine zweistündige Klausur nach § 6 Abs. 4 oder eine Hausarbeit nach Abs. 3 erworben werden.

(2) Ein Referat umfaßt:

- a) eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem wissenschaftlichen Problem aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
- b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie eine abschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung in der Lehrveranstaltung.

Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann. Der Studentin/Dem Studenten ist Gelegenheit zu Vorschlägen für die Aufgabenstellung zu geben.

(3) Eine Hausarbeit ist eine eigenständige und vertiefte Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang einer Veranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Für die Anfertigung von Gruppenarbeiten gilt § 6 Abs. 6 und für die Bewertung studienbegleitender Leistungsnachweise § 9 Abs. 3 entsprechend.

(5) Der Fachbereichsrat legt bei der Beschlußfassung über das Lehrgesamtfest, zu welchen Gebieten studienbegleitende Leistungsnachweise in der Lehrveranstaltung möglich sind.

(6) Studienbegleitende Leistungsnachweise werden auf Antrag der Studentin/des Studenten von derjenigen/demjenigen Lehrenden durch Aushändigung einer Bescheinigung erteilt, die/der für die Veranstaltung verantwortlich und prüfungsberechtigt ist. Die Bescheinigung enthält die Art und den Inhalt der Lehrveranstaltung, die Aufgabenstellung und die Note.

**§ 8**

**Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer**

(1) Der Fachbereichsrat stellt die für ein Prüfungsfach Prüfungsberechtigten in einer ständig zu überprüfenden Prüferliste fest. Der Prüfungsausschuß bestellt aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach Satz 1 für jede Fachprüfung zwei Prüferinnen/Prüfer und für jeden studienbegleitenden Leistungsnachweis eine Prüferin/einen Prüfer, sofern nicht eine Ausnahme nach Satz 3 oder Absatz 3 zulässig ist. Die/Der verantwortliche Lehrende ist bei studienbegleitenden Fachprüfungen und bei studienbegleitenden Leistungsnachweisen ohne besondere Bestellung nach Satz 2 Prüferin/Prüfer, wenn sie/er nach Satz 1 prüfungsberechtigt ist. Für Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen, die von mehr prüfungsberechtigten Lehrenden verantwortlich betreut werden als nach Satz 2 erforderlich sind, bestellt der Prüfungsausschuß die Prüferinnen/Prüfer.

(2) Zu Prüferinnen/Prüfern können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Oldenburg oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in einem Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit ein Bedürfnis hierfür besteht, gilt dies auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches erteilt wurde. Mindestens eine Prüferin/ein Prüfer muß Professorin/Professor oder Privatdozentin/Privatdozent der Universität Oldenburg sein. Verwalterinnen/Verwalter von Professuren sind gleichgestellt.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß davon abweichende Regelungen beschließen; dies gilt nicht für die Bewertung der Diplomarbeit. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfungsleistung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben.

(3) Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 2 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur Prüferin/zum Prüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüferin/des einzelnen Prüfers unter Berücksichtigung ihrer/seiner Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin/ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die Prüfungsleistung gemäß § 6 Abs. 2 nur von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet wird. Eine mündliche Prüfung darf von einer Prüferin/einem Prüfer nur in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers gemäß Absatz 4 abgenommen werden. Der Beschluß nach Satz 1 ist der Studentin/dem Studenten mit Angabe der betreffenden Prüfungsleistung bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(4) Als Beisitzerin/Beisitzer kann bestellt werden, wer Mitglied oder Angehörige/Angehöriger der Hochschule ist und eine entsprechende Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Die Beisitzerin/Der Beisitzer wird vor der Prüfungsentscheidung angehört.

(5) Die Studentin/Der Student kann für die Abnahme von Prüfungen Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. Der Prüfungsausschuß soll dem Vorschlag entsprechen, sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin/des Prüfers.

(6) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß der Studentin/dem Studenten die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

## § 9

## Bewertung der Prüfungsleistungen und Einsichtrecht

(1) Die Prüfungsleistungen in der Diplomvorprüfung werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung werden benotet. Eine Prüfungsleistung in der Diplomvorprüfung ist zu benoten, sofern die Studentin/der Student dies bei der Meldung zur Prüfung beantragt und sie/er die Prüfungsleistung bestanden hat. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von beiden Prüferinnen/Prüfern (im Falle der Prüfung gemäß § 8 Abs. 3 von der Prüferin/dem Prüfer) mit „bestanden“ bzw. mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. Im Falle der Benotung errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfernoten.

(3) Für die Benotung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

0,7 oder 1 oder 1,3 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7 oder 2 oder 2,3 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
2,7 oder 3 oder 3,3 = befriedigend	= eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
3,7 oder 4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz einiger Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Wird aus Einzelnoten eine Fachnote oder Gesamtnote gebildet, so lautet diese:

bei einem Durchschnitt	bis 1,50 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut,	
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend,	
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend,	
bei einem Durchschnitt über 4,00	= nicht ausreichend.

Für die Bildung der Fachnote und der Gesamtnote sind die noch nicht gerundeten Noten für die Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 Satz 2 zugrunde zu legen.

(5) Auf Antrag der Studentin/des Studenten ist die Bewertung der Prüfungsleistungen zu begründen; dabei sind die Bewertungsmaßstäbe offenzulegen. Die Begründung ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(6) Der Studentin/Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß der Diplomvorprüfung und nach jeder Prüfungsleistung der Diplomprüfung Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(7) Einsicht in die Prüfungsunterlagen anderer Studentinnen/Studenten ist mit deren Einverständnis auf Antrag zu gewähren, soweit ein berechtigtes Interesse daran nachgewiesen wird.

(8) Die Studentin/Der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

## § 10

## Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung, sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. In begründeten Ausnahmefällen können Studienleistungen, die in ihren Anforderungen und in verfahrensmäßiger Hinsicht mit Prüfungsleistungen gleichwertig sind, als Prüfungsleistungen für die Diplomvorprüfung angerechnet werden. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz oder der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des HRG bleiben unberührt.

(3) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Präsenzstudienzeiten werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studentin/des Studenten der Prüfungsausschuß.

## § 11

## Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin/der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird oder wenn sie/er sich zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ohne triftige Gründe innerhalb der vom Prüfungsausschuß bestimmten Frist nicht meldet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Sind die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Andernfalls gilt die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Versucht die Studentin/der Student, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Im Falle schwerwiegender Täuschungsversuche kann die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet werden.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studentin/dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(5) Hat die Studentin/der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Diploms bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(6) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Studentin/der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Diploms bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin/der Student die Zulassung zur Diplomprüfung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so gilt Absatz 5.

## § 12

## Öffentlichkeit von Prüfungen

(1) Bei mündlichen Prüfungen können Studentinnen/Studenten des eigenen Fachbereichs und andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, zuhören.

(2) Auf Antrag der zu prüfenden Studentin/des zu prüfenden Studenten ist die Öffentlichkeit auszuschließen oder zahlenmäßig zu begrenzen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(4) Bei der Beratung der Prüferinnen/Prüfer über das Prüfungsergebnis dürfen neben den Prüferinnen/Prüfern nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

## § 13

## Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers, so leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch der Prüferin/dem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert eine Prüferin/ein Prüfer die Bewertungsentscheidung, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab, so leitet er den Widerspruch dem Fachbereichsrat zur endgültigen Entscheidung zu. Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers richtet, beschränkt sich die Prüfung durch den Fachbereichsrat darauf, ob

- die Entscheidung gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstößt oder
- der Entscheidung offensichtlich falsche Maßstäbe zugrunde gelegt wurden oder
- die Entscheidung gegen Rechtsvorschriften verstößt oder
- eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet wurde.

(3) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses bescheidet der Fachbereichsrat den Widersprechenden, wenn der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht abhilft.

(4) Die Studentin/Der Student kann eine Professorin/einen Professor als Sondergutachterin/Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Der Studentin/Dem Studenten und der Sondergutachterin/dem Sondergutachter ist vor der Entscheidung der Prüferin/des Prüfers, des Prüfungsausschusses und des Fachbereichsrates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von zwei Monaten abschließend entschieden werden. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen.

## II. Diplomvorprüfung

## § 14

## Art und Umfang

(1) Die Diplomvorprüfung wird in folgenden Prüfungsfächern durch studienbegleitende Klausuren nach § 6 Abs. 4 abgelegt:

1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (18 SWS): zwei zweistündige Klausuren
  2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (12 SWS): zwei zweistündige Klausuren
  3. Einzel- und Gesamtwirtschaftliches Rechnungswesen (14 SWS): eine vierstündige Klausur, die sich zu zwei Dritteln auf einzelwirtschaftliches und zu einem Drittel auf gesamtwirtschaftliches Rechnungswesen bezieht
  4. Rechtswissenschaften (12 SWS): zwei zweistündige Klausuren
  5. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (8 SWS): zwei zweistündige Klausuren
  6. Statistik (8 SWS): zwei zweistündige Klausuren.
- (2) Die Prüfungsanforderungen enthält Anlage 5.

## § 15

## Zulassung

(1) Zu den einzelnen Prüfungen wird auf Antrag zugelassen, wer

1. an der Universität Oldenburg immatrikuliert ist;
  2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und des tatsächlichen Lehrangebots nachweist.
- (2) Dem Antrag sind bei der ersten Meldung beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
  2. eine Darstellung des Ausbildungsganges;
  3. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Ergebnis die Studentin/der Student an einer Diplomvorprüfung oder einer Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes teilgenommen hat.
  - (3) Ist es der Studentin/dem Studenten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Nr. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

(4) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß unverzüglich über die Zulassung. Die Entscheidung soll der Studentin/dem Studenten innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich mitgeteilt werden. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und in angemessener Zeit nicht erfüllt werden können oder

2. die Studentin/der Student die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Studentin/der Student ist für die späteren Prüfungen zugelassen, wenn sie/er die ergänzenden Nachweise vorgelegt hat.

## § 16

## Wiederholung

(1) Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden.

(2) Die erste Wiederholungsprüfung findet in der Regel beim nächsten vom Prüfungsausschuß für das Prüfungsfach festgelegten Prüfungstermin statt. Sie kann auch studienbegleitend erfolgen. Die zweite Wiederholungsprüfung findet als mündliche Prüfung von 20–30 Minuten nach § 6 Abs. 3 in der Regel nach drei bis sechs Monaten nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses statt.

(3) Die Meldung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung von Absatz 2 festzusetzenden Zeitraums abzugeben.

(4) An einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholbarkeit nach Absatz 1 angerechnet.

## § 17

## Abschluß der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen nach § 14 Abs. 1 mit „bestanden“ oder mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Im Falle der Benotung der Prüfungsleistungen stellt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Maßgabe von § 9 Abs. 4 die Gesamtnote der Diplomvorprüfung förmlich fest.

(3) Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 1 mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet worden ist und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

## § 18

## Zeugnis

(1) Nach Ablegung der Diplomvorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung auszustellen (Anlage 2).

(2) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studentin/dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat die Studentin/der Student die Vorprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält sie/er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung.

(3) Verläßt die Studentin/der Student die Hochschule oder wechselt sie/er den Studiengang, so wird ihr/ihm im Falle von Absatz 2 auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Beurteilung sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

(4) Auf Antrag sind in das Zeugnis die Namen der Prüferinnen/Prüfer je Prüfungsfach aufzunehmen.

## III. Diplomprüfung

## § 19

## Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit und

2. den Fachprüfungen und Studienleistungen nach Anlage 3.

(2) Die Prüfungsanforderungen enthält Anlage 5.

(3) Die Prüfungen in den Pflichtfächern werden zu den vom Prüfungsausschuß festgesetzten Terminen in der Regel bis zum achten Semester abgelegt. Die Prüfungen in den Wahlpflichtfächern können studienbegleitend abgelegt werden.

## § 20

## Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Zu den einzelnen Fachprüfungen wird zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung bestanden hat;

2. während der letzten beiden Semester vor der Prüfung an der Universität Oldenburg immatrikuliert ist;

3. in dem jeweiligen Prüfungsfach den nach Anlage 3 Buchst. B vorgeschriebenen studienbegleitenden Leistungsnachweis erbracht hat. Für die Zulassung zur letzten Fachprüfung ist außerdem ein mit mindestens „ausreichend“ bewerteter studienbegleitender Leistungsnachweis in „Grundlagen der EDV“ Voraussetzung.

(2) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten. Dem Antrag sind bei der ersten Meldung beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 und ggf. in Nr. 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen;

2. eine Darstellung des Ausbildungsganges;

3. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Ergebnis die Studentin/der Student an einer Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes teilgenommen hat.

(3) § 15 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

## § 21

## Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist;

2. mindestens zwei Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise gemäß Absatz 1;

2. ein Vorschlag für die Erstprüferin/den Erstprüfer;

3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll;

4. eine Erklärung, ob die Diplomarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(3) § 15 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

## § 22

## Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß die Studentin/der Student ihre/seine Fähigkeiten zu selbstständiger, problemorientierter wissenschaftlicher Arbeit einschließlich der Beherrschung wissenschaftlicher Methoden nachweisen kann.

(2) Das Thema wird von der Erstprüferin/dem Erstprüfer, der/dem auch die Betreuung der Studentin/des Studenten obliegt, im Benehmen mit der Studentin/dem Studenten festgelegt und dem Prüfungsausschuß unverzüglich vorgeschlagen. Bei Bedenken, ob das Thema den An-

forderungen von Absatz 3 Satz 1 sowie Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 genügt, teilt der Prüfungsausschuß diese der Erstprüferin/dem Erstprüfer und der Studentin/dem Studenten schriftlich mit und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme. Können diese Bedenken nach Satz 2 nicht ausgeräumt werden, kann die Studentin/der Student nach § 8 Abs. 5 eine andere Erstprüferin/einen anderen Erstprüfer vorschlagen.

(3) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.

(4) Auf Antrag der Studentinnen/Studenten kann der Prüfungsausschuß die Diplomarbeit als Gruppenarbeit von höchstens drei Studentinnen/Studenten zulassen. In diesem Fall muß der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar sein. Bei Gruppenarbeiten werden bis zu zwei weitere betreuende Prüferinnen/Prüfer bestellt.

(5) Innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit kann die Studentin/der Student das Thema zurückgeben und ein anderes Thema beantragen. Nach der Vergabe dieses Themas beginnt die Bearbeitungszeit aufs neue. Die Studentin/der Student kann während der Bearbeitungszeit das Thema im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer und dem Prüfungsausschuß abändern.

(6) Die Vergabe des Themas erfolgt schriftlich durch den Prüfungsausschuß; sie ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erstprüferin/der Erstprüfer und bei Gruppenarbeit die weiteren Prüferinnen/Prüfer bestellt.

(7) Die Diplomarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag der Studentin/des Studenten mit Zustimmung der Erstprüferin/des Erstprüfers.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, daß sie/er ihre/seine Arbeit oder der von ihr/ihm zu verantwortende Teil einer Gruppenarbeit selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Veröffentlichungen entnommen sind, sind als solche kenntlich zu machen.

(9) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Abgabe der Diplomarbeit soll die Studentin/der Student die Zweitprüferin/den Zweitprüfer vorschlagen.

(10) Die Prüferinnen/Prüfer erstellen möglichst innerhalb einer Frist von acht Wochen Gutachten, die eine Bewertung der Diplomarbeit und eine Note enthalten. § 9 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung. Wird die Diplomarbeit von mehr als zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, ist die Diplomarbeit bestanden, wenn die Mehrheit der Prüferinnen/Prüfer die Arbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet und der Durchschnitt der Einzelbewertungen mindestens „4,00“ ist.

## § 23

## Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Wenn alle Prüfungsleistungen erbracht sind, erstattet das Prüfungsamt dem Prüfungsausschuß innerhalb einer Woche einen schriftlichen Bericht. Er enthält:

1. die Note der Diplomarbeit;
2. die Fachnoten;
3. die Gesamtnote.

(2) Die Fachnote je Prüfungsfach wird aus der Note der Fachprüfung und der Note des studienbegleitenden Leistungsnachweises gebildet, wobei die Fachprüfung mit zwei Dritteln und der Leistungsnachweis mit einem Drittel in die Fachnote eingehen.

(3) In die Gesamtnote gehen die Note der Diplomarbeit mit 25 v. H., die in den fünf Fachprüfungen erzielten Noten mit je 10 v. H. und die in den fünf studienbegleitenden Leistungsnachweisen erzielten Noten mit je 5 v. H. ein.

(4) Auf Grund des Berichts des Prüfungsamtes stellt der Prüfungsausschuß die Gesamtnote förmlich fest.

(5) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

1. die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde,

2. die Fachprüfungen in den Pflichtfächern mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden,

3. in den Wahlpflichtfächern nicht mehr als eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und diese durch eine mit mindestens „gut“ bestimmte Fachnote in einem anderen Wahlpflichtfach ausgeglichen werden kann.

(6) Der Prüfungsausschuß teilt der Studentin/dem Studenten das Ergebnis der Prüfung innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich mit.

## § 24

## Wiederholung

(1) Ist die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie wiederholt werden. Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas (§ 22 Abs. 5 Satz 1) bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin/der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

(2) Für die Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 16 Abs. 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß die studienbegleitende Wiederholung auf die Wahlpflichtfächer beschränkt bleibt. Die Dauer der mündlichen Wiederholungsprüfung beträgt abweichend zu § 16 Abs. 2 je Fach 30 Minuten.

(3) § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 25

## Zeugnis

Nach Bestehen der Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 4). § 18 gilt entsprechend.

## IV. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Anlage 1  
(zu § 2)

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

## Diplomurkunde

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn\*) .....  
geboren am ..... in .....  
den Hochschulgrad ..... , nachdem sie/er\*)  
die Diplomprüfung im Studiengang .....  
bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) Oldenburg, den .....  
(Datum)

\*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2  
(zu § 18)

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Frau/Herr\*) .....  
geboren am ..... in .....  
hat die Diplomvorprüfung im Studiengang .....  
mit der Gesamtnote .....\*) bestanden.

Prüfungsfächer:	Beurteilung**)
Volkswirtschaftslehre	.....
Betriebswirtschaftslehre	.....
Rechtswissenschaften	.....
Einzel- und Gesamtwirtschaftliches Rechnungswesen	.....
Mathematik	.....
Statistik	.....

(Siegel der Hochschule) Oldenburg, den .....  
(Datum)

\*) Nichtzutreffendes streichen.  
\*\*) Bewertungsstufen: bestanden, nicht bestanden.  
Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 3  
(zu § 19 Abs. 1 Nr. 2)

Fachprüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise

Studiengang Wirtschaftswissenschaften:

A. Fachprüfungen:

I. Pflichtfächer:

- Allgemeine Volkswirtschaftslehre:  
fünfstündige Klausur nach § 6 Abs. 4
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre:  
fünfstündige Klausur nach § 6 Abs. 4

II. Wahlpflichtfächer:

Die Studentin/Der Student wählt nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes drei Fächer aus nachstehenden Wahlpflichtfächern aus, wobei bis zu zwei Fächer dem Bereich Nr. 1 Buchst. b bis k und bis zu zwei Fächer dem Bereich Nr. 2 entnommen werden können. Ein Fach kann aus dem Bereich Nr. 3 gewählt werden. Ein Wahlpflichtfach kann das Fach Nr. 1 Buchst. a sein.

1. Bereich Volkswirtschaftslehre und Statistik:

- Statistik
- Empirische Wirtschaftsforschung/Ökonometrie
- Ressourcen- und Umweltökonomik
- Mikro- und Mesoökonomik
- Makroökonomik (Konjunktur, Wachstum, Verteilung)
- Finanzwissenschaft
- Regionalökonomik
- Wirtschaftssysteme und Wirtschaftsordnung
- Entwicklungstheorie und -politik
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- Geld und Kredit

2. Bereich der Betriebswirtschaftslehre:

- Absatz- und Beschaffungsmarketing
- Produktionswirtschaft
- Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre
- Personalwirtschaft
- Rechnungswesen (einschließlich Controlling und Treuhandwesen)
- Operations Research
- Organisation
- Entscheidungstheorie
- Informationswirtschaft
- Betriebswirtschaftslehre öffentlicher Verwaltung und öffentlicher Unternehmen
- Unternehmensführung
- Betriebliche Umweltpolitik

3. Sonstige Wahlpflichtfächer:

- Arbeits- und Betriebspädagogik
- Politische Ökonomie und Geschichte der ökonomischen Theorie
- Psychologie
- Soziologie
- Politikwissenschaft
- Arbeitsrecht
- Wirtschaftsrecht
- Öffentliches Recht
- Steuerlehre und Steuerrecht
- Verwaltungswissenschaften
- Europarecht

4. Auf Antrag der Studentin/des Studenten kann der Prüfungsausschuß ein anderes Fach als Wahlpflichtfach zulassen, wenn es den anderen Wahlpflichtfächern gleichwertig ist und einen sinnvollen Bezug zum Fach Ökonomie sowie zu den übrigen von der Studentin/dem Studenten gewählten Wahlpflichtfächern hat.

5. Die Prüfungsleistungen sind durch folgende Arten zu erbringen:

- eine mündliche Prüfung nach § 6 Abs. 3,
- eine fünfstündige Klausur nach § 6 Abs. 4 und
- ein Arbeitsbericht in einem Projekt nach § 6 Abs. 5.

Die Studentin/Der Student entscheidet sich in der Regel im sechsten Semester, in welchem Wahlpflichtfach welche der vorstehenden Prüfungsleistungen abgelegt wird. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der jeweiligen Prüferin/des jeweiligen Prüfers. Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zuordnung. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Studentin/des Studenten, die/der sich mindestens im siebten Fachsemester befinden muß, der Prüfungsausschuß ausnahmsweise bestimmen, daß die Prüfungsleistungen nach den Buchstaben b und c durch je eine mündliche Prüfung nach § 6 Abs. 3 erbracht werden.

B. Studienbegleitende Leistungsnachweise:

In den Pflichtfächern und den von der Studentin/dem Studenten gewählten Wahlpflichtfächern ist je ein mit mindestens „ausreichend“ bewerteter studienbegleitender Leistungsnachweis nach § 7 zu erbringen.

C. Umfang des Studiums

Je Prüfungsfach ist ein Studium von zwölf SWS erforderlich.

Studiengang Betriebswirtschaftslehre:

A. Fachprüfungen:

I. Pflichtfächer:

- Allgemeine Volkswirtschaftslehre:  
fünfstündige Klausur nach § 6 Abs. 4
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre:  
fünfstündige Klausur nach § 6 Abs. 4
- Rechtswissenschaften:  
fünfstündige Klausur nach § 6 Abs. 4

II. Wahlpflichtfächer:

Die Studentin/Der Student wählt nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes zwei Fächer aus nachstehenden Wahlpflichtfächern aus, wobei je ein Fach aus den Fächerkatalogen der Nrn. 1 und 2 zu wählen ist.

1. Bereich der Betriebswirtschaftslehre:

- Absatz- und Beschaffungsmarketing
- Produktionswirtschaft
- Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre
- Personalwirtschaft
- Rechnungswesen (einschließlich Controlling und Treuhandwesen)
- Operations Research
- Organisation
- Entscheidungstheorie

Anlage 5  
(zu §§ 14, 15 und 19 Abs. 2)

Prüfungsanforderungen

A. Diplomvorprüfung (Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt)

1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre

Grundkenntnisse in:

- Mikroökonomik
- Makroökonomik
- Geschichte der ökonomischen Theorie
- Wirtschaftspolitik

2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre

Grundkenntnisse in:

- Aufgaben der Betriebswirtschaftslehre
- Theoretische Ansätze in der Betriebswirtschaftslehre
- Ziele und Zielsysteme
- Die betrieblichen Produktivfaktoren
- Aufgaben und Funktionen des Managements
- Betriebliche Aufbau- und Ablauforganisation
- Produktionswirtschaft
- Personalwirtschaft
- Absatztheorie und Marketing
- Investitions- und Finanzierungstheorie
- Betriebliche Informationswirtschaft

3. Einzel- und gesamtwirtschaftliches Rechnungswesen

Grundkenntnisse in:

- Aufgaben und Technik der Buchführung
- Jahresabschlußherstellung
- Ansatz- und Bewertungsvorschriften für den Jahresabschluß
- Aufgaben, Bereiche und Verfahren der Kosten- und Leistungsrechnung
- Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
- Input-Output-Rechnung
- Zahlungsbilanz

4. Rechtswissenschaften

a) Öffentliches Recht:

Grundkenntnisse in:

- Verfassungsrecht
- Öffentliches Wirtschaftsrecht

b) Privatrecht:

Grundkenntnisse in:

- Bürgerliches Recht
- Individualarbeitsrecht

5. Mathematik

Grundkenntnisse in:

- Lineare Algebra
- Analysis

6. Statistik

Grundkenntnisse in:

- deskriptive Statistik
- induktive Statistik

B. Diplomprüfung

I. Pflichtfächer

1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Vertiefte Kenntnisse in:

- Mikro- und Makroökonomik
- Theorie der Wirtschaftspolitik (Prozeß- und Ordnungspolitik)

Kenntnisse in:

- Finanzwissenschaft
- Außenwirtschaftstheorie

2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Vertiefte Kenntnisse in:

- Grundparadigmen der Betriebswirtschaftslehre
- Theorie der Unternehmensziele
- Funktionenlehre/Wirtschaftsprozess der Unternehmung

Kenntnisse in:

- Gegenstand, Methoden und Geschichte der Betriebswirtschaftslehre
- Unternehmung, Markt und Wirtschaftssystem

- Informationswirtschaft
- Betriebswirtschaftslehre öffentlicher Verwaltung und öffentlicher Unternehmen
- Unternehmensführung
- Betriebliche Umweltpolitik

2. Bereich Rechtswissenschaften:

- Privatrecht
- Öffentliches Recht
- Steuerlehre und Steuerrecht
- Europarecht

3. Auf Antrag der Studentin/des Studenten kann der Prüfungsausschuß ein anderes Fach als Wahlpflichtfach zulassen, wenn es den anderen Wahlpflichtfächern gleichwertig ist und einen sinnvollen Bezug zum Fach Ökonomie sowie zu dem übrigen von der Studentin/dem Studenten gewählten Wahlpflichtfächern hat.

4. Die Prüfungsleistungen sind durch folgende Arten zu erbringen:

- eine mündliche Prüfung nach § 6 Abs. 3 und
- ein Arbeitsbericht in einem Projekt nach § 6 Abs. 5

Die Studentin/Der Student entscheidet sich in der Regel im sechsten Semester, in welchem Wahlpflichtfach welche der vorstehenden Prüfungsleistungen abgelegt wird. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der jeweiligen Prüferin/des jeweiligen Prüfers. Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zuordnung. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Studentin/des Studenten, die/der sich mindestens im siebten Fachsemester befinden muß, der Prüfungsausschuß ausnahmsweise bestimmen, daß die Prüfungsleistung nach Buchstabe b durch eine mündliche Prüfung nach § 6 Abs. 3 ersetzt wird.

B. Studienbegleitende Leistungsnachweise:

In den Pflichtfächern und den von der Studentin/dem Studenten gewählten Wahlpflichtfächern, ist je ein mit mindestens „ausreichend“ bewerteter studienbegleitender Leistungsnachweis nach § 7 zu erbringen.

C. Umfang des Studiums

Je Prüfungsfach ist ein Studium von zwölf SWS erforderlich.

Anlage 4  
(zu § 25)

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr\*) .....  
geboren am ..... in .....  
hat die Diplomprüfung im Studiengang .....  
mit der Gesamtnote .....\*) bestanden.

Prüfungsfächer:	Beurteilung**)
Pflichtfächer:	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Wahlpflichtfächer:  
.....  
.....

Projektbericht im Wahlpflichtfach über das Thema .....  
Diplomarbeit über das Thema .....

(Siegel der Hochschule) Oldenburg, den .....  
(Datum)

Die/Der\*) Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

\*) Nichtzutreffendes streichen.  
\*\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht ausreichend.

### 3. Rechtswissenschaften (nur Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt)

#### Vertiefte Kenntnisse in:

- Öffentliches Wirtschaftsrecht
- Bürgerliches Recht

#### Kenntnisse in:

- Kollektives Arbeitsrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht

## II. Wahlpflichtfächer (Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt)

### 1. Bereich Volkswirtschaftslehre und Statistik:

#### a) Statistik

##### Kenntnisse in:

- Wirtschafts- und Sozialstatistik
- multivariaten statistischen Verfahren

##### Vertiefte Kenntnisse in:

- einem Gebiet der Theoretischen Statistik und der Wirtschafts- und Sozialstatistik

#### b) Empirische Wirtschaftsforschung/Ökonometrie

##### Kenntnisse in:

- Wirtschaftsstatistik
- Institutionelle Wirtschaftsforschung
- Zeitreihenanalyse

##### Vertiefte Kenntnisse in:

- Ökonometrie
- EDV-Software zur empirischen Wirtschaftsforschung

#### c) Ressourcen- und Umweltökonomik

##### Kenntnisse in:

- Energiewirtschaft
- Ressourcenökonomik
- Umweltökonomik und -politik

##### Vertiefte Kenntnisse in:

- Betriebliche Material- und Abfallwirtschaft
- speziellen Problemen der Ressourcen- und Umweltökonomik
- einer speziellen Energiewirtschaft (Ölmarkt oder Elektrizitätswirtschaft o. ä.)

#### d) Mikro- und Mesoökonomik

##### Kenntnisse in:

- Preis-, Markt- und Wettbewerbstheorie-Industrieökonomik, Wettbewerbspolitik
- Gruppen-, Verbände- und Strukturtheorie
- Strukturpolitik

##### Vertiefte Kenntnisse in:

- sektoraler Strukturpolitik im Rahmen verschiedener Wirtschaftssysteme

##### sowie in einem der nachfolgenden Gebiete

- Preis-, Markt- und Wettbewerbstheorie-Industrieökonomik, Wettbewerbspolitik

#### e) Makroökonomik (Konjunktur, Wachstum, Verteilung)

##### Kenntnisse in:

- Konjunkturtheorie
- Wachstumstheorie
- Verteilungstheorie

##### Vertiefte Kenntnisse in:

- empirische und wirtschaftspolitische Aspekte der Makroökonomik
- einem der oben genannten Gebiete (Konjunktur, Wachstum, Verteilung)

#### f) Finanzwissenschaft

##### Kenntnisse in

##### zwei der drei Gebiete:

- öffentliche Einnahmen
- öffentliche Ausgaben
- Finanzpolitik

#### Vertiefte Kenntnisse in

##### zwei Spezialvorlesungen z. B.:

- Finanzwissenschaftliche Steuerlehre
- Theorie der öffentlichen Güter
- Politische Ökonomie
- Finanzpolitische Entscheidungsprozesse
- Theorie öffentlicher Unternehmen
- Theorie der Regulierung
- Finanzverfassung
- Finanzpolitik im föderativen Staat

#### g) Regionalökonomik

##### Kenntnisse in:

- Regionaltheorien
- Methoden der Regionalwissenschaft
- Institutionelle Rahmenbedingungen (BRD und EG)
- Regionalpolitik und -planung

##### Vertiefte Kenntnisse in:

- Anwendung auf einen speziellen Fall

##### Beispiele:

- Infrastrukturversorgung
- Standortwahl von Unternehmen
- Stadt-Umland-Beziehungen
- Regionaler Arbeitsmarkt

#### h) Wirtschaftssysteme und Wirtschaftsordnung

##### Kenntnisse in:

- Theorie der Wirtschaftssysteme und in der Wirtschaftsordnungspolitik

##### Vertiefte Kenntnisse in:

- Ökonomischer Steuerungs- und Koordinierungsinstrumente (Markt, Plan, Gruppenverhandlungen, staatliche Regulierungen)

#### i) Entwicklungstheorie und -politik

##### Kenntnisse in:

- Entwicklungstheorien
- Entwicklungsstrategien
- Der Weltmarkt und seine Institutionen
- Sozialstrukturelle Aspekte der Entwicklungsländer
- Finanzierungsinstrumente

##### Vertiefte Kenntnisse in:

- Eine Fallanalyse an Hand eines Entwicklungslandes

#### j) Internationale Wirtschaftsbeziehungen

##### Kenntnisse in:

- Außenhandelstheorie, Außenhandelspolitik, institutioneller Rahmen des Außenhandels (GATT, Integration)
- monetäre Außenwirtschaftstheorie und -politik (Zahlungsbilanz, Wechselkurse, Makroökonomik offener Volkswirtschaften)
- empirische und wirtschaftspolitische Aspekte der internationalen Wirtschaftsbeziehungen

##### Vertiefte Kenntnisse in

##### zwei der folgenden Gebiete:

- Wechselkurse
- internationaler Kapitalverkehr
- Welthandel

#### k) Geld und Kredit

##### Kenntnisse in:

- Geldtheorie und Geldpolitik (inklusive institutioneller Rahmen)

##### Vertiefte Kenntnisse in

##### zwei der folgenden Gebiete:

- Internationale Finanzmärkte
- Geldtheorie
- Geldpolitik (Bundesbank, Integration, internationale Institutionen)

## 2. Bereich der Betriebswirtschaftslehre

### a) Absatz und Beschaffungsmarketing

#### Kenntnisse in:

- Internationales Marketing
- Investitionsgüter-Marketing
- Handels-Marketing
- Dienstleistungs-Marketing

#### Vertiefte Kenntnisse in:

- Kaufverhaltensforschung
- Marketingforschung
- Operatives Marketing
- Strategisches Marketing

### b) Produktionswirtschaft

#### Kenntnisse in:

- Produktionsplanung, Forschung und Entwicklung
- Umweltwirkungen der Produktion

#### Vertiefte Kenntnisse in:

- Produktionsplanung und -steuerung
- Fertigungsorganisation
- Materialwirtschaft

### c) Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre

#### Kenntnisse in:

- Alternativen der Kapitalaufbringung
- dynamische Methoden der Investitionsrechnung
- Bankensysteme, Bankgeschäfte und Bankbilanzierung

#### Vertiefte Kenntnisse in:

- Finanzmanagement
- Investitions- und Finanzierungstheorie
- Bankcontrolling
- Risiko-Management

### d) Personalwirtschaft

#### Kenntnisse in:

- Ansätze des Personalwesens
- Personalführung und -entwicklung
- Arbeit und Arbeitsgestaltung
- Entgelt
- Personalplanung

#### Vertiefte Kenntnisse in:

- Wandlungstendenzen im Personalwesen
- Neue Arbeits- und Produktionskonzepte
- Unternehmenskultur
- Mitbestimmung und industrielle Beziehungen
- Atypische Beschäftigungsverhältnisse

### e) Rechnungswesen (einschließlich Controlling und Treuhandwesen)

#### Kenntnisse in:

- Konzeption, Methoden und Einsatzgebiete von Unternehmensrechnung
- EDV-Unterstützung des betrieblichen Rechnungswesens

#### Vertiefte Kenntnisse in:

- Rechnungslegung nach Handels- und Steuerrecht
- Jahresabschluss- und Unternehmensanalyse
- Kostenrechnung und Kostentheorie
- Controlling und rechnungswesengestützte Führungs-Informationssysteme

### f) Operations Research\*)

### g) Organisation

#### Kenntnisse in:

- Klassische Ansätze der Organisationstheorie
- Organisationsformen, -instrumente
- Strategische Unternehmensführung

#### Vertiefte Kenntnisse in:

- Strategische Unternehmensführung
- Arbeitsorganisationsformen

- Informationsmanagement
- Neue Formen der Organisationstheorie (Selbstorganisation, Chaostheorie)
- Führung(sorganisation)
- Organisationsentwicklung
- Methodenrepertoire des Organisators (z. B. auch Projektmanagement)

### h) Entscheidungstheorie

#### Kenntnisse in:

- Analyse und Strukturierung von Entscheidungssituationen nach dem „Grundmodell der rationalen Entscheidung“
- Analyse von Präferenzsystemen
- Entscheidungen bei Sicherheit
- Meß- und Nutzentheoretischen Grundlagen

#### Vertiefte Kenntnisse in:

- Multikriteriellen Entscheidungen
- Wahrscheinlichkeitstheoretischen Grundlagen
- Entscheidungen bei Risiko
- Entscheidungen bei Ungewißheit i. e. S.

### i) Informationswirtschaft

#### Kenntnisse in:

- Hardware- und Software-Seite von Informationssystemen
- Programmiersprachen

#### Vertiefte Kenntnisse in:

- Systemkonzipierung
- EDV-Organisation
- Ausgewählte managementunterstützende Software (Datenbanken, Tabellenkalkulation, Grafikprogramme)

### j) Betriebswirtschaftslehre öffentlicher Verwaltung und öffentlicher Unternehmen

#### Kenntnisse in:

- den Aufgaben und Funktionen öffentlicher Verwaltungen
- Verhältnis von Politik, Recht, Verwaltung und öffentlicher Wirtschaft
- Aufbau und Gliederung der Verwaltungen/Unternehmen
- Determinanten des Verwaltungshandelns

#### Vertiefte Kenntnisse in:

- öffentliches Management, insbesondere Organisationsgestaltung, Personalwesen sowie Informations- und Kommunikationsmanagement
- öffentliches Haushalts- und Rechnungswesen, Finanzplanung
- Planungs- und Kontrollsysteme in Verwaltung/Unternehmen
- Methoden und Verfahren gesamt- und einzelwirtschaftlicher Wirtschaftlichkeitsberechnungen

### k) Unternehmensführung

#### Kenntnisse in:

- Gründe für die wachsende Bedeutung strategischer Planung
- Strategische Unternehmensführung zwischen normativen und operativem Management
- Entwicklung strategischer Erfolgspotentiale
- Controlling als strategische Funktion

#### Vertiefte Kenntnisse in:

- Umgang mit Zukunft und Risiko
- Instrumente strategischer Unternehmensführung
- Strategisches Denken in komplexen Situationen
- Unternehmensstrategie und Ethik

### l) Betriebliche Umweltpolitik

#### Kenntnisse in:

- Betriebliche Leistungserstellung als ökologisch relevanter Prozeß
- Ökologischer Produktlebenszyklus
- Handlungsfelder betrieblichen Umweltmanagements
- Organisation des betrieblichen Umweltschutzes

\*) Die Prüfungsanforderungen werden durch Ergänzung dieser Ordnung festgelegt.

## Vertiefte Kenntnisse in:

- Betriebswirtschaftliche Ansätze zum Ökologieproblem
- ökologische Produktgestaltung
- ökologische Informationssysteme von Unternehmen
- ökologische Organisations- und Personalentwicklung

## 3. Sonstige Wahlpflichtfächer:

## a) Arbeits- und Betriebspädagogik

## Kenntnisse in:

- Berufsbildungspolitik, Berufsbildungssysteme, Berufsbildungsrecht
- Pädagogische Aspekte der Personal- und Organisationsentwicklung oder
- Pädagogisch orientierte Analyse von Arbeitsbedingungen

## Vertiefte Kenntnisse in:

- Psychologische und soziologische Grundlagen beruflicher Lehr-/Lernprozesse oder
- Berufliche Qualifikations- und Sozialisationsprozesse
- Ausbildung im Betrieb oder
- Betriebliche Weiterbildung

## b) Politische Ökonomie und Geschichte der ökonomischen Theorie

## Kenntnisse in:

- Monetarismus, Merkantilismus, Physiokratismus

## Vertiefte Kenntnisse in

## zwei der folgenden Gebiete:

- Englische Klassik (Smith bis J. St. Mill)
- Sozialistische Kritik (Utopischer Sozialismus, Marxismus, Kathedersozialismus, Fabianism)
- Imperialismustheorien
- Theorien des „Organisierten Kapitalismus“
- Ordo-Liberalismus

## c) Psychologie

## Kenntnisse in:

- Grundlagen der Verhaltensregulation

## Vertiefte Kenntnisse in:

- Psychologie wirtschaftlichen Handelns in den Bereichen:

- Arbeit und Organisation
- Markt und Konsum
- gesamtwirtschaftliche Prozesse\*)

## d) Soziologie

## Kenntnisse in:

- Soziologische Theorie
- Arbeits- und Industrie- und Organisationssoziologie

## Vertiefte Kenntnisse in

## einem der folgenden Gebiete:

- Soziologische Theorie
- Arbeits- und Industrie- und Organisationssoziologie
- Migrationssoziologie
- Familiensoziologie
- Frauenforschung/Soziologie der Geschlechter
- Kultursociologie/Anthropologie
- Bildungssoziologie
- Rechts- und Organisationssoziologie
- Soziologie des abweichenden Verhaltens
- Soziologie der Kommunikation und der Massenmedien
- Soziologie der Lebensphasen
- Stadt-, Land- und Regionalsoziologie
- Techniksoziologie

## e) Politikwissenschaft

## Kenntnisse in:

- Kommunalpolitik
- Theorie und Geschichte sozialer Bewegungen
- Verwaltung und Verwaltungskontrolle
- Politisches System eines fremden Landes

## Vertiefte Kenntnisse in

## einem der folgenden Gebiete:

- Geschichtsabschnitt der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Entstehung, Adenauer-Ära, sozialliberale Koalition, liberal-konservative Koalition der 80er Jahre)
- Programmatik und Politik einer Partei der BRD
- Investitionen und Prozesse der politischen Willensbildung
- Politik und Wirtschaft in der BRD
- Frühbürgerliche politische Theorien
- Marxistisch/Sozialistische politische Theorien des 19. Jahrhunderts
- Demokratietheorien der Gegenwart
- Außenpolitik der BRD seit 1966
- Entwicklungspolitik
- Parteien und Verbände im politischen System der BRD
- Umweltpolitik

## f) Arbeitsrecht

## Kenntnisse in:

- Arbeitskampfrecht
- Tarifvertragsrecht
- Arbeitsschutzrecht

## Vertiefte Kenntnisse in:

- Arbeitsvertragsrecht
- Betriebsverfassungsrecht

## g) Wirtschaftsrecht

## Kenntnisse in:

- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Spezielle Bereiche des Bürgerlichen Rechts und/oder des privaten Wirtschaftsrechts

## Vertiefte Kenntnisse in:

- Bürgerliches Recht

## h) Öffentliches Recht

## Kenntnisse in:

- Europarecht
- Umweltrecht

## Vertiefte Kenntnisse in:

- Verfassungsrecht
- speziellen Bereichen des Öffentlichen Wirtschaftsrechts

## i) Steuerlehre und Steuerrecht

## Kenntnisse in:

- Steuerlehre (Ertrags-, Substanz- und Verkehrssteuerrecht)
- Steuerverfahrensrecht

## Vertiefte Kenntnisse in:

- Einfluß der Besteuerung auf betriebliche Entscheidungen (Standort, Rechtsform, Finanzierung, Investitionen, genetische Phasen)
- Besteuerungsproblematik bei grenzüberschreitender Tätigkeit

## j) Verwaltungswissenschaft

## Kenntnisse in:

- Aufgaben und Funktionen der öffentlichen Verwaltung
- Verhältnis von Politik, Recht und Verwaltung
- allgemeines Verwaltungsrecht
- Struktur und Funktionen des öffentlichen Dienstes

- Institutionen der Planung und Kontrolle in der Verwaltung

## k) Europarecht

## Kenntnisse in:

- Recht und Institutionen der Europäischen Gemeinschaft

## Vertiefte Kenntnisse in:

- Materielles Recht der EG (Binnenmarkt, Wettbewerbs-, Wirtschafts- und Währungspolitik)

## III. Wahlpflichtfächer im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt

## 1. Bereich Betriebswirtschaftslehre

siehe unter Abschnitt II Nr. 2

## 2. Bereich Rechtswissenschaften

## a) Privatrecht

## Kenntnisse in:

- Europarecht
- Wettbewerbsrecht
- Spezielle Bereiche des Bürgerlichen Rechts oder des privaten Wirtschaftsrecht

## Vertiefte Kenntnisse in:

- Handels- und Gesellschaftsrecht oder Arbeitsrecht

## b) Öffentliches Recht

## Kenntnisse in:

- Europarecht
- Umweltrecht

## Vertiefte Kenntnisse in:

- Verfassungsrecht
- speziellen Bereichen des Öffentlichen Wirtschaftsrechts

## c) Steuerlehre und Steuerrecht

## Kenntnisse in:

- Steuerlehre (Ertrags-, Substanz- und Verkehrssteuerrecht)
- Steuerverfahrensrecht

## Vertiefte Kenntnisse in:

- Einfluß der Besteuerung auf betriebliche Entscheidungen (Standort, Rechtsform, Finanzierung, Investitionen, genetische Phasen)
- Besteuerungsproblematik bei grenzüberschreitender Tätigkeit

## d) Europarecht

## Kenntnisse in:

- Recht und Institutionen der Europäischen Gemeinschaft

## Vertiefte Kenntnisse in:

- Materielles Recht der EG (Binnenmarkt, Wettbewerbs-, Wirtschafts- und Währungspolitik)

### Dritte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 7. 2. 1994 - 1071-243 08-8 -

Bezug: Bek. v. 30. 5. 1990 (Nds. MBl. S. 891), zuletzt geändert durch Bek. v. 22. 3. 1993 (Nds. MBl. S. 464)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Dritte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13) genehmigt habe.

- Nds. MBl. Nr. 14/1994 S. 480

Anlage

### Dritte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

## Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften, Bek. vom 30. 5. 1990 (Nds. MBl. S. 891), zuletzt geändert durch Bek. vom 22. 2. 1993 (Nds. MBl. S. 464) wird wie folgt geändert:

## 1. Dem § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Sofern die Regelungen für die Wahlpflichtfächer in Anlage 5 vorsehen, daß die Diplomvorprüfung in Form einer Klausur abgelegt wird, kann die Wiederholung der Diplomvorprüfung gemäß Absatz 1 oder 3 auch in Form einer halbständigen mündlichen Prüfung durchgeführt werden.“

2. In § 12 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „verstoßt“ die Worte „oder eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet wurde“ angefügt.

## 3. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Das Fach „1. Betriebswirtschaftslehre“)“ erhält folgenden Wortlaut:

#### „1. Betriebswirtschaftslehre Diplomvorprüfung

## Grundkenntnisse in:

## Betriebswirtschaftslehre I und II

Der Leistungsnachweis gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 5 wird in Form einer zweistündigen Klausur zu den Veranstaltungen des Prüfungsgebietes „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre I“ erbracht. Der Leistungsnachweis kann im Benehmen mit dem Veranstalter/der Veranstalterin auch in Form eines halbständigen mündlichen Kolloquiums erbracht werden, sofern Lehrende diese Form des Leistungsnachweises anbieten.

Die Diplomvorprüfung erfolgt als zweistündige Klausur zu den Veranstaltungen des Prüfungsgebietes „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre II“. Die Diplomvorprüfung kann im Benehmen mit den Prüfern/den Prüferinnen auch in Form einer halbständigen mündlichen Prüfung abgelegt werden, sofern der Leistungsnachweis gemäß § 15 Abs. 2 in Form einer Klausur erbracht wurde, und sofern die Prüfer/die Prüferinnen diese Prüfungsform anbieten.

## Diplomprüfung

Grundkenntnisse in allgemeiner Betriebswirtschaftslehre.

\*) Nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes.